

SATZUNGEN DER GEMEINDE SCHALLSTADT

über

- a) die 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat am 25.09.2012

- a) die 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), berichtigt am 05.03.2010 (GBl. S. 416)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“
- b) die örtlichen Bauvorschriften zur 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“

ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Deckblätter A und B vom 25.09.2012).

Durch die 5. Bebauungsplanänderung wird der bestehende Bebauungsplan „Ortsetter“ vom 01.08.1966 (Satzung) in der Fassung der letzten Änderung im Bereich der Flurstücke Nrn. 3458 und 29/1 (Teil) überlagert.

§ 2

Bestandteile

1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblätter A und B), M 1: 1.000
in der Fassung vom 25.09.2012
 - b) dem textlichen Teil – Bebauungsvorschriften – in der Fassung vom 25.09.2012
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus
 - a) dem gemeinsamen zeichnerischen Teil (Deckblätter A und B), M 1:1.000
in der Fassung vom 25.09.2012
 - b) den örtliche Bauvorschriften (textlicher Teil) in der Fassung vom 25.09.2012
3. Beigefügt ist:
die gemeinsame Begründung in der Fassung vom 25.09.2012

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“ der Gemeinde Schallstadt sowie die örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die durch die 5. Bebauungsplanänderung überlagerten Bereiche (Deckblätter A und B) des Bebauungsplans „Ortsetter“ vom 01.08.1966 (Satzung) in der Fassung der letzten Änderung außer Kraft.

Gemeinde Schallstadt, den **25. Sep. 2012**₁


Der Bürgermeister
Jörg Czybulka



Aufgrund von § 18 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird bestätigt, dass bei der Behandlung der 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“ keine Mitglieder des Gemeinderates Schallstadt beratend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringt.

Schallstadt, 26. September 2012


Jörg Czybulka
Bürgermeister



Der textliche und zeichnerische Inhalt der 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“ stimmen mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schallstadt vom 25. September 2012 überein.

Schallstadt, 26. September 2012


Jörg Czybulka
Bürgermeister



Die 5. Bebauungsplanänderung „Ortsetter“ wurde im Mitteilungsblatt Nr. 44 der Gemeinde Schallstadt am 2. November 2012 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Schallstadt, 5. November 2012


Jörg Czybulka
Bürgermeister

